



Entscheidung

In der Sache

Paul Philip Lorenz

– **Beteiligter** –

Verein: SC DHfK Leipzig e.V.
c/o Abteilung Floorball
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Schiedsrichterbeleidigung)

am 02.12.2023 in der Partie in der 2. FBL Herren Ost, Spiel Nr. 8 SC DHfK Leipzig und UHC Döbeln 06

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Die am 02.12.2023 gegen den Beteiligten ausgesprochene Matchstrafe wird aufgehoben.
2. Der Beteiligten ist für den Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Ost, ab dem 08.12.2023 spielberechtigt.
3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.
Gegen den Beteiligten wurde im 2. Drittel (19:08) eine persönliche Strafe wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen, das sich hier als Schiedsrichterbeleidigung darstellt; Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022. Der Beteiligte soll gegenüber den Schiedsrichtern eine Geste gemacht haben., die diese als Kritik ab ihren Entscheidungen gewertet haben. Deshalb wurde gegen den beteiligten einen Matchstrafe ausgesprochen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte, der Verein und die Schiedsrichter haben eine Stellungnahme abgegeben. Als Zeuge wurde der von der RSK benannte Zeuge Tim Galetzka gehört, der das Spiel als Schiedsrichterbeobachter verfolgte. Dieser hat am 05.12.2203 schriftlich seine Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Zwei Videoaufzeichnungen des Vergehens des Beteiligten lagen der VSK vor und wurde zur Entscheidungsfindung mit herangezogen.

II.

Die gezeigte Geste, die die Schiedsrichter als „lass die Labern, /sollen ihren Scheiß/Mist pfeifen“ interpretiert haben, stellt für die VSK keine derbe Beleidigung dar, wenn überhaupt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.10 unsportliches Verhalten. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es eine Weisung Nr. 2021-02- Respektvoller Umgang mit Schiedsrichtern gibt, die es ebenfalls zu beachten gilt.

Nach der schriftlichen Einvernahme des Zeugen Tim Galetzka und der Ansicht der Videos ist die VSK zu der Überzeugung gekommen, dass die unstrittig gezeigte Geste des Beteiligten seinem Gegenspieler und nicht den Schiedsrichtern galt. Dabei spielt auch die Zeugenaussage vom 05.12.2023 des Sportfreund Galetzka eine große Rolle:

Der später mit der Matchstrafe bestrafte Spieler geriet nach einem Zweikampf mit einem Döbelner Spieler in ein Wortgefecht, was leider durch den nahestehenden Schiedsrichter nicht begleitet wurde und somit unbeobachtet war. Im weiteren Verlauf zeigte der Leipziger Spieler auf den Spielstand und machte beim Weggehen eine Geste, m.M.n. in Richtung des Döbelner Spielers, getreu dem Motto "hör auf zu erzählen". Schiedsrichter Lambrecht konnte die Szene nicht bewerten, da diese in seinem Rücken geschah. Schiedsrichter Schött konnte die Szene perfekt sehen, hat sie aber m.M.n. falsch interpretiert. Da es im selben zeitlichen Zusammenhang aber eine 2' Strafe gegen Leipzig für Reklamieren gab, kann ich die Aufnahme der Schiedsrichter als Szene gegen sich ggf. verstehen. Aus meiner Sicht handelt es sich um einen normalen "trash talk" zwischen Spielern. Ein Fehlverhalten des bestrafte Spielers in Richtung der Schiedsrichter, was eine rote Karte rechtfertigen könnte, konnte ich von außen jedoch nicht sehen und hören.

Nach der Ansicht der Videos kann sich die VSK dieser Einschätzung des Zeugen Galetzka nur anschließen.

Das Verhalten des Beteiligten stellt sich nach der Beweisaufnahme der VSK ggf. als ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.10 (unsportliches Verhalten) gegenüber einen Spieler dar, welches dann mit einer 10-Minuten-Strafe zu ahnden gewesen wäre. Ob man einen „trash talk“ als normal zwischen Spielern ansehen und nicht sanktionieren muss, musste die VSK hier nicht entscheiden. Jedenfalls rechtfertigt das Verhalten des Beteiligten gegenüber dem Spieler aus Döbeln keine weitergehende Sanktion im Sinne Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022, da es keinen weiteren Anhaltspunkt für eine derbe Beleidigung gegenüber dem Gegenspieler gibt, ebenso wenig gegenüber den Schiedsrichtern.

III.

Die erkennende Kammer geht nach dem festgestellten Sachverhalt davon aus, dass ggf. eine Sanktionierung des Beteiligten geboten war. Allerdings reicht der beschriebene Sachverhalt und das Vergehen des Beteiligten nicht aus, um dieses mit einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022 Beleidigung zu ahnden.

Für eine derbe Beleidigung (höchste Stufe) bedarf es einer erheblichen Herabsetzung (so: VSK 001/MS/2018). Es mag sein, dass die Schiedsrichter die Geste gegen sich verstanden haben, aber nach Auffassung der VSK hat ihnen diese nicht gegolten.

Auch auf Grund der Tatsache das diese Geste wie auch eine Scheibenwischer-Geste in der Regel schnell in der Wirkung verblassen und mithin bei einem Durchschnittsbürger keinerlei bleibenden Eindruck hinterlassen, wäre hierin nur eine einfache Verletzung der Ehre zu sehen (so: in Abgrenzung VSK 001/MS/2020, 001/MS/2019, 002/MS/2018).

Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt eine Tatsachenentscheidung dar, die im Grunde hinzunehmen ist. Allerdings unterliegt sie dann der Überprüfung durch die VSK, wenn der Beteiligte wegen des geahndeten Vergehens, hier eine Matchstrafe, einseitig durch eine Spielsperre und eine Geldstrafe benachteiligt wird. Das ist hier der Fall, da sein Vergehen gerade nicht den Schiedsrichtern gegolten hat.

Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung, die nur im Kontext des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu dieser Aufhebung der Matchstrafe führt.

Insofern war die Matchstrafe aufzuheben und dem Beteiligten das Spielrecht ab dem Tag der Entscheidung wieder zuzuerkennen.

Eine Geldstrafe i.S. von § 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO ist deshalb ebenfalls nicht zu erheben.

IV.

Auf Grund der Aufhebung der Matchstrafe waren keine Verfahrenskosten zu erheben.

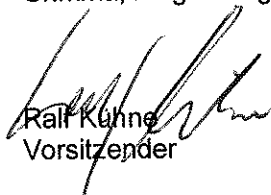
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

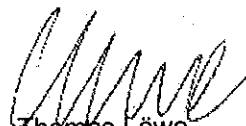
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer